

SATZUNG

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege im Hohenlohekreis

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert am 15. Oktober 2020 (GBl. S. 910,911), sowie von § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert am 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1444) hat der Kreistag des Hohenlohekreises am 13. Dezember 2021 folgende Satzung zur Änderung der Satzung vom 15. Juli 2013 über die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege im Hohenlohekreis beschlossen:

§ 1

Die Anlage gem. § 3 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege im Hohenlohekreis erhält folgende Fassung:

Kostenbeitragstabelle für Kindertagespflege im Hohenlohekreis ab 01.01.2022

Ab dem 01.01.2022 beträgt der monatliche Kostenbeitrag für die Betreuung eines Kindes in Kindertagespflege im Hohenlohekreis:

Kinderzahl in der Familie	Kostenbeitrag für Kinder U3 (unter 3 Jahren)	Kostenbeitrag für Kinder Ü3 (über 3 Jahren)
1 Kind	2,55 € je Stunde	2,15 € je Stunde
2 Kinder	1,90 € je Stunde	1,65 € je Stunde
3 Kinder	1,30 € je Stunde	1,10 € je Stunde
4 Kinder und mehr	0,50 € je Stunde	0,40 € je Stunde

§ 2

§ 5 Abs. 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

- (1) Auf Antrag kann der Kostenbeitrag mit Ausnahme von Kostenbeiträgen nach § 3 Abs. 6 vom Kreisjugendamt Hohenlohekreis ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Kostenbeitragspflichtigen nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).

§ 3 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Künzelsau, den 14.12.2021
Landratsamt Hohenlohekreis

gez.
Dr. Matthias Neth, Landrat

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Landkreisordnung beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch gegenüber dem Landkreis geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder der anderen Rechtsvorschriften des Landkreises verletzt worden sind.